

**A N F R A G E** von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Andreas Wolf (Grüne, Dietikon)

betreffend Beitragszahlungen des Kantons zugunsten der Biodiversität

---

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) regelt in Art.18c die Stellung von Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Dabei wird in Abs. 2 der Anspruch auf eine angemessene Abgeltung festgelegt, wenn im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung eingeschränkt wird oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbracht wird. In der Antwort auf die Anfrage 329/2010 führte der Regierungsrat aus, dass von den 23.6 Mio. Franken für den Naturschutz zur Verfügung stehenden Budgetbeträgen rund 11 Mio. Franken pro Jahr in Form von Beiträgen an Landwirtinnen und Landwirte ausbezahlt wurden sowie zusätzlich im Rahmen der Direktzahlungen für ökologische Ausgleichsflächen rund 12 Mio. Franken pro Jahr.

Die Revision der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV), der Flachmoorverordnung Art. 11 Abs. 3, der Trockenwiesenverordnung Art. 14. Abs. 3 und der Verordnung über den Schutz von Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung Art. 14 Abs. 3 bewirken Änderungen im Bereich der Finanzierung und der Regulierung. Mit dem Budget 2014 wurde zudem eine erhebliche Kürzung in der Leistungsgruppe 8910 beschlossen.

1. Trifft es zu, dass die in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 329/2010 genannten Beträge zugunsten der Landwirtinnen und Landwirte auch für die Jahre 2010 – 2013 gleich geblieben sind?
2. Trifft es zu, dass bisher jährlich zulasten des Kantons ca. 0.5 Mio. Franken Vernetzungsbeiträge im Rahmen der Oekoqualitätsverordnung (OeQV) ausbezahlt wurden? Welche voraussichtliche Kostenfolge hat der neue Art.61 Abs.2 der DZV für den Kanton? In welcher Leistungsgruppe wird die Veränderung budgetiert?
3. Trifft es zu, dass zulasten des Kantons jährlich ca. 0.6 Mio. Franken für Qualitätszahlungen im Rahmen der OeQV ausbezahlt wurden? Welche voraussichtliche finanzielle Entlastung des Kantons erfolgt durch die Abschaffung von Art. 7 Abs.1 OeQV? In welcher Leistungsgruppe wird die Veränderung budgetiert?
4. Trifft es zu, dass Bewirtschaftungsverträge für Naturschutzflächen bei der Beanspruchung von Direktzahlungen im Rahmen der DZV dem Pachtland und Eigenland von Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die kantonale Verordnung über Beitragsleistungen für Naturschutzleistungen LS 702.25 umgehend an die neue DZV und die anderen revidierten Verordnungen anzupassen ist? Auf welchen Zeitpunkt ist die Revision geplant?

6. In welchem Umfang können die gemäss Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 329/2010 genannten 11 Mio. Franken Beiträge an Landwirtinnen und Landwirte zulasten des Kantons reduziert werden, aufgrund der veränderten Beitragszahlungen aus der DZV und des Kürzungsbeschlusses in der Leistungsgruppe 8910, ohne das Prinzip der Angemessenheit gemäss Art. 18c) NHG zu verletzen? Dabei sind auch Beiträge nach Anhang 7 DZV 1.1., 1.2., 1.3., 2.1., 2.2., 3.1., 3.2. und 4. einzubeziehen.
7. In welchen Leistungsgruppen werden die Vergütungen des Bundes für Programmvereinbarungen gemäss Art. 38 Abs.1 lit. a – d Waldgesetz (WaG) und Art.13 Abs.1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verbucht?
8. Wie wird sichergestellt, dass die unter Frage 7 genannten Programmvereinbarungen auch unter den Kürzungsbeschlüssen im Budget 2014 eingehalten werden? Wie weit führen diese Programmvereinbarungen zu gebundenen Kosten?
9. Wie viele der in der Leistungsgruppe 8800 unter L4 aufgezählten Bewirtschafter von Naturschutzflächen sind beitragsberechtigt gemäss Art.3 DZV? Welcher Anteil an den Flächen gemäss Art.15 DZV wird von gemäss Art. 3 DZV beitragsberechtigten Bewirtschaftern gepflegt? Welcher Anteil wird vom Kanton, Gemeinden oder anderen bewirtschaftet?
10. Wie hoch war die Gesamtsumme der aus dem Lotteriefonds gewährten Beiträge für Naturschutzprojekte in den Jahren 2012 und 2013?
11. Welche Beiträge aus der Leistungsgruppe 8800 und 8910 wurden 2010 bis 2013 zur Aufwertung von Schutzgebieten (zum Beispiel Bekämpfung von Neobiota, Entbuschung, gezielte Artenförderung, Regeneration, ausserordentlicher Unterhalt) ausbezahlt?

Robert Brunner  
Andreas Wolf